

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Freistaat Bayern.

Nr. 47.

München, den 11. August 1919.

Inhalt:

Verordnung vom 1. August 1919 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel — Bekanntmachung vom 2. August 1919, betreffend Schuldverschreibungen auf den Inhaber. — Bekanntmachung vom 5. August 1919, die Bayerische Postverordnung vom 7. Juni 1914 betreffend.

Nr. 27412.

Verordnung über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Die Verordnung vom 26. August 1883 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel wird mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt geändert:

I.

An Stelle der §§ 7 mit 11 Abs. I Satz 1 mit 3 treten folgende Bestimmungen:

§ 7.

Die Volksschulen sind entweder für alle im Schulbezirke (Schulsprenkel) wohnenden Schulpflichtigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses bestimmt (nach Bekenntnissen gemischte Volksschulen, Simultanschulen) oder nur für die im Schulbezirke (Schulsprenkel) wohnenden Schulpflichtigen eines bestimmten Bekenntnisses (Bekenntnisschulen, Konfessions-

(Schulen). Die Volksschulen sind, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen anderes ergibt, in der Regel Bekenntnisschulen.

§ 8.

I. Schulpflichtige dürfen zum Besuche der Volksschule eines anderen als ihres eigenen Bekenntnisses oder einer nach Bekenntnissen gemischten Volksschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten insolange nicht gezwungen werden, als ihnen der Besuch einer Volksschule ihres Bekenntnisses möglich gemacht werden kann. Deshalb müssen in eine Bekenntnisschule, soweit es die Raumverhältnisse zulassen, auf Antrag der beteiligten Erziehungsberechtigten auch Schulpflichtige aus benachbarten Gemeinden oder Schulbezirken aufgenommen werden, denen in dem Gemeinde- oder Schulbezirke, in dem sie wohnen, keine Gelegenheit zum Besuch einer Volksschule ihres Bekenntnisses gegeben ist.

II. In gleicher Weise und unter dem gleichen Vorbehalte hinsichtlich der Raumverhältnisse können Erziehungsberechtigte die Aufnahme der ihrer Erziehung unterstehenden Schulpflichtigen in eine nach Bekenntnissen gemischte Volksschule einer benachbarten Gemeinde oder eines benachbarten Schulbezirks beanspruchen, wenn in dem Gemeinde- oder Schulbezirk, in dem sie wohnen, eine nach Bekenntnissen gemischte Volksschule nicht besteht.

III. Im übrigen haben Schulpflichtige, an deren Wohnort eine Volksschule ihres Bekenntnisses nicht vorhanden ist, ohne Rücksicht auf die Bekenntniseigenschaft jene Volksschule zu besuchen, in deren Bezirk sie wohnen.

§ 9.

Wo Schulpflichtige die Volksschule eines anderen Bekenntnisses oder eine nach Bekenntnissen gemischte Volksschule besuchen, ist Vorkehrung zu treffen, daß diese Schulpflichtigen den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses gesondert erhalten.

II.

§ 11 Abs. I Satz 4 und Abs. II der Verordnung vom 26. August 1883 bleiben unverändert.

III.

Die §§ 12 mit 14 der Verordnung vom 26. August 1883 werden durch folgende Bestimmung ersetzt.

§ 10.

In den Städten über 15 000 Einwohnern mit geschlossenen Schulkörpern ist für das Verhältnis, in dem die vorhandenen Volksschulen als gemischte oder als Bekenntnisschulen einzurichten sind, der Wille der Erziehungsberechtigten maßgebend, die schulpflichtige

Kinder in die Volksschule zu schicken haben. Zu dem Zweck ist alljährlich gegen Schluß des Schuljahres den Erziehungsberechtigten, die schulpflichtige Kinder in die Volksschule schicken oder im nächstfolgenden Schuljahre schicken werden, Gelegenheit zur Erklärung darüber zu geben, in welche Art von Volksschulen sie ihre Kinder schicken wollen.

§ 11.

I. In allen Gemeinden mit 15 000 und weniger Einwohnern, in denen nur Bekenntnisschulen oder solche und nach Bekenntnissen gemischte Volksschulen bestehen, dann in den Städten über 15 000 Einwohnern, in denen keine geschlossenen Schulkörper oder neben geschlossenen Schulkörpern lose Schulklassen bestehen, bleibt die bisherige Eigenschaft der Volksschulen als gemischte Schulen oder als Bekenntnisschulen zunächst beibehalten.

II. Wird in einer solchen Gemeinde die Umwandlung der vorhandenen Bekenntnisschulen in gemischte Volksschulen beantragt, so ist darüber eine Abstimmung der Erziehungsberechtigten, die schulpflichtige Kinder in die Volksschule schicken, zu veranstalten. Spricht sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Umwandlung aus, so sind alle in der Gemeinde vorhandenen Bekenntnisschulen mit Wirksamkeit vom nächstfolgenden Schuljahre ab in gemischte Volksschulen umzuwandeln, andernfalls richtet sich die Eigenschaft aller vorhandenen Schulen nach dem Ergebnisse der Abstimmung. Wird in Gemeinden, in denen nur Bekenntnisschulen vorhanden sind, deren Umwandlung abgelehnt, so bleibt die bisherige Eigenschaft der vorhandenen Schulen bis auf weiteres beibehalten und können neue Anträge auf deren Umwandlung im gleichen Schuljahre nicht mehr zu einer Abstimmung führen.

III. Sind die Bekenntnisschulen auf Grund der Abstimmung nach Absatz II in gemischte Volksschulen umgewandelt worden, so gilt die Umwandlung zunächst für mindestens zehn Schuljahre. Frühestens im zehnten Jahre nach der Umwandlung können beteiligte Erziehungsberechtigte eine neue Abstimmung über die Wiederumwandlung der betreffenden gemischten Volksschulen in Bekenntnisschulen beantragen. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für die Rückumwandlung, so ist diese mit Wirksamkeit vom Beginne des nächsten Schuljahres auf die Dauer von mindestens zehn Jahren durchzuführen. Weitere Umwandlungen sind je nach Ablauf von mindestens zehn Jahren durchzuführen, wenn sich bei einer Abstimmung der beteiligten Erziehungsberechtigten die Mehrheit der Abstimmenden dafür ausspricht.

IV. Die Abstimmungen nach Absatz II und III sind von den Stimmberechtigten persönlich, geheim und mittels Stimmzettel vorzunehmen.

§ 12.

Wo bisher nur nach Bekenntnissen gemischte Volksschulen bestanden haben, finden Abstimmungen nach §§ 10 und 11 nicht statt, die vorhandenen Volksschulen bleiben als gemischte beibehalten, neu zu errichtende Volksschulen sind als nach Bekenntnissen gemischte einzurichten.

§ 13.

I. Wenn in einer Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in der noch keine Volksschule besteht, eine Volksschule errichtet werden soll, so ist eine Abstimmung der im Gemeindebezirke wohnenden Erziehungsberechtigten, die schulpflichtige Kinder in die Volksschule schicken, über die Frage zu veranstalten, ob die neue Schule als nach Bekenntnissen gemischte oder als Bekenntnisschule zu errichten ist. Für die Entscheidung der Frage ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Die Abstimmung ist persönlich und geheim mittels Stimmzettel vorzunehmen.

II. Wird in einer konfessionell nicht gemischten Gemeinde, in der nur Bekenntnisschulen bestehen oder überhaupt noch keine Volksschule vorhanden ist, eine Volksschule neu errichtet, so ist die neue Schule als Bekenntnisschule einzurichten.

§ 14.

I. An den Bekenntnisvolksschulen dürfen nur Lehrer und Lehrerinnen des betreffenden Bekenntnisses angestellt oder verwendet werden.

II. An den ungeteilten nach Bekenntnissen gemischten Schulen ist bei jeder Neubesezung der Lehrerstelle ein Lehrer jenes Bekenntnisses anzustellen, dem die Mehrheit der schulpflichtigen Kinder (Volkshauptschule) nach dem Durchschnitte der letzten fünf Schuljahre angehört hat. An nach Bekenntnissen gemischten Schulen mit mehr als einem Lehrer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jedem beteiligten Bekenntnisse Lehrer in entsprechender Anzahl vorhanden sind.

§ 15.

Die Errichtung neuer, dann die Umwandlung und die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulbezirke und Schulsprengelel bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung können die Beteiligten binnen 14 tägiger Frist Beschwerde an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einlegen. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes werden dadurch nicht berührt.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Soweit beim Inkrafttreten der Verordnung Anträge auf alsbaldige Neuerrichtung von gemischten Volksschulen in Gemeinden vorliegen, in denen das Schuljahr der Volksschulen im September beginnt, darf das Verfahren nach § 10 oder § 11 der Verordnung beschleunigt durchgeführt werden.

Wo nach § 10 zu verfahren ist, sind die Kinder, deren Erziehungsberechtigte keine Erklärung abgegeben haben, der gleichen Schulgattung zuzutheilen, die sie im vorigen Schuljahre besucht haben. Erziehungsberechtigte, die Kinder zur Neuaufnahme anmelden, sind zur Erklärungsabgabe darüber zu veranlassen, welcher Schulgattung ihre Kinder zugewiesen werden sollen.

Bamberg den 1. August 1919.

Hoffmann.

Erläuterungen und Vollzugsvorschriften zu obiger Verordnung werden demnächst veröffentlicht werden.